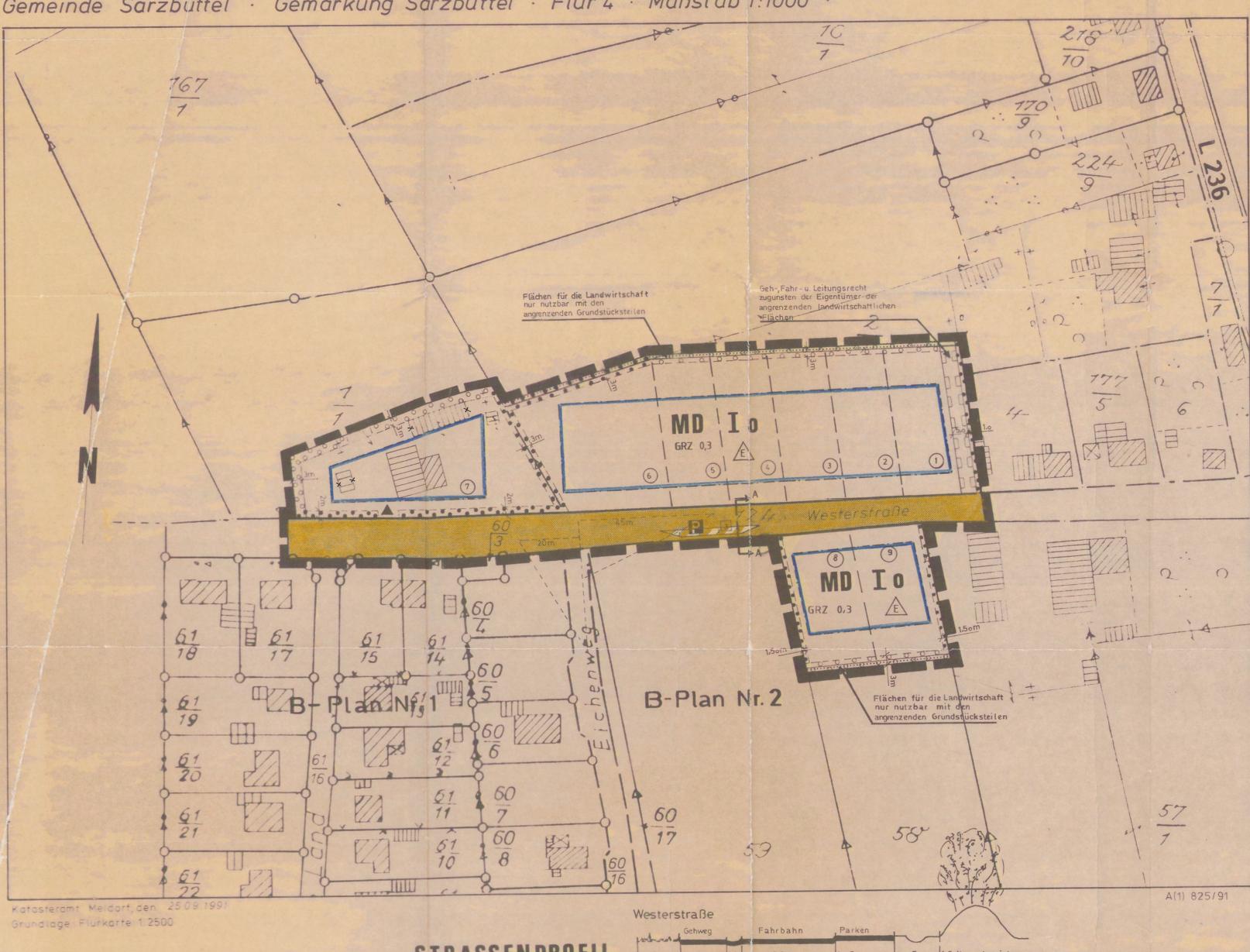
PLANZEICHNUNG TEILA

ES GILT DIE BAUNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan Kreis Dithmarschen Gemeinde Sarzbüttel · Gemarkung Sarzbüttel · Flur 4 · Maßstab 1:1000



1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.05.1991... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Tageszeitung am .. 21.06.91... erfolgt. SARZBUTTEL 10ces Sarzbüttel, den 04.08.1992. rgermeister

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am . OS. NO. 9 1 . . . durchgeführt worden. SARZBUTTEL Sarzbüttel, den 04.08.1992 KREIS DITHMARSCHEN Bürgermeister

3) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .15.01.1992. zur Abgabe einer

Stellungnahme aufgefordert worden Sarzbüttel, den 04.08.1992 Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am . 08 10 1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sarzbüttel, den .04.08.1992.



5) Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.04.42... bis zum .28.02.42 wählend der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am . 18.01:1992. in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sarzbüttel, den .04.08.1992.



6) Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Flanung werden als richtig bescheinigt.

,den

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungsnahmen der Träger öffentlicher Belange am .21.07.1992. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sarzbüttel, den .04.08.1992



SATZUNG DER GEMEINDE SARZBÜTTEL ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 FUR DAS GEBIET " AM ALTEN LAND - BEREICH BEIDSEITIG DER WESTERSTRASSE ZWISCHEN DER VORHANDENEN BEBAUUNG "

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Bau GB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1.I.S.2253), *sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOB1.Schl.H.S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .21.07. 1892. und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises
Dithmarschen folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 für das Gebiet Am alten Land - Bereich beidseitig der Westerstraße zwischen der
vorhandenen Bebauung ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. *
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGB(. I.S. 1257),

ZEICHENERKLARUNG FESTSETZUNGEN

Planzeichen Erläuterungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung § 9 Abs. 7 BauGB Dorfgebiet 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 5 Baunvo Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO Grundflächenzahl offene Bauweise § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie § 22 Abs.2 BauNVO Nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze, die nicht überschritten werden darf 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Straßenverkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB 000000 200000 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anliger - der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BaugB Grundstückzufahrt - Einfahrt -§ 9 Abs.1 Nr. 11 BaugB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenze * * * wegfallende Flurstücksgrenze ___ _ neue - geplante - Flurstücksgrenze Grundstücksnummer Flurstücksnummer Anzahl der Parkplätze vorhandene bauliche Anlage

Sichtdreieck

Flächen für die Landwirtschaft

9) Die Änderung des Betauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2107.1992. von der Gemeindevertrstung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Tebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... 21.07.1992. gebilligt.

Sarzbüttel, den .04.08.1992 Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 19.04.133. dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 30.06.1333. Az: 601.622.60[098...erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

11) Sarzbüttel, den . 19, 07, 1993

11) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermitsaffereigt.

Sarzbüttel, den 19.07.1993

12) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Anderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann gund über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.07.7.993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.07.1933... in Kraft getreten.

Sarzbüttel, den . M. 07. 1993.



rgermeister

rgermeister

TEXT TEIL B

1. Nutzungsbeschränkungen

sind nicht zulässig.

1.1 Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BaunvO allgemein zulässigen Tankstellen sowie die nach § 5 Abs. 3 ausnal msweise zulässigen Vergnügungsstätten

1.2 Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe dürfen keine Ställe für Tierhaltungen über 3 Großvieheinheiten (GV) mach den VDI-Richtlinien 3471 und 3472 errichten.

1.3 Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

2. Gestaltung der baulichen (nlagen

(gilt nicht für landwirtschaftliche Stallgebäude)

2.1 Hauptgebäude

- Dachform:

- Dachneigung: Ausnahmen:

- Dacheindeckung: - Außenwände:

2.2 Garagen und Nebengebäude

Ausnahmen:

- Dach: Ausnahmen:

- Außenwandgestaltung:

2.3 Landwirtschaftliche Stallgebäude

- Außenwände: Ausnahme für Drempelflächen:

- Dach

Verblendmauerwerk Profilblech beschichtet oder Satteldach mit einer Dachneigung von 15° bis 25°

Sattel-, Walm- oder

bis 60° bei einem Walm

Verblendmauerwerk mit Teil-

Materialien. Das Verblendmauerwerk muß überwiegen.

Krüppelwalmdach

Verblendmauerwerk

flächen in anderen

wie die Hauptgebäude

wie die Hauptgebäude

- Carports in Holz

Dächer bis 35°

weise

Flachdach oder geneigte

- Wintergarten in Glasbau-

35° bis 48°

Dachpfannen

3. Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens

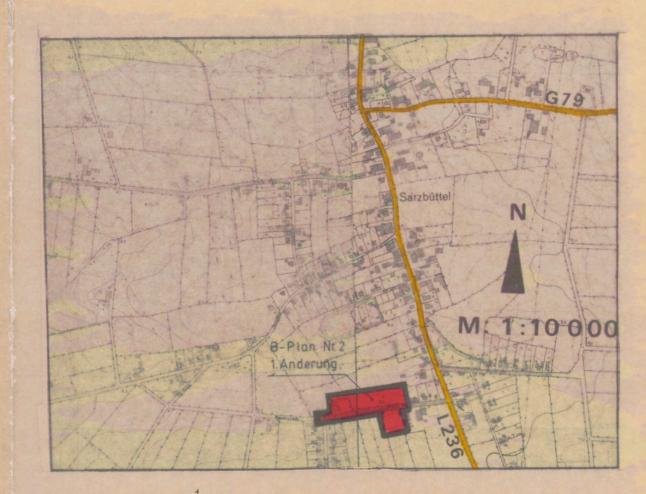
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf 0,5 m über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Gehweg), gemessen in der Mitte der vorderen Grundstücksgrenze, nicht überschreiten.

4. Einfriedigungen ----

> Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,6 m Höhe, Draht oder großflächigen Tafeln aus Netall, Kunststoff, Holz oder Faserzement hergestellt werden.

Die max. Höhe darf 1,00 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.

UBERSICHTSPLAN



DER GEMEINDE SARZBUTTEL

FUR DAS GEBIET AM ALTEN LAND, BEREICH BEIDSEIFIG DER WESTERSTRASSE ZWISCHEN DER VORHANDENEN BEBAUUNG

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Sarzbüttel für das Gebiet "Am alten Land, Bereich nördlich der Westerstraße"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Sarzbüttel hat im Jahre 1980 Rechtskraft erlangt.

Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen für 30 Wohngrundstücke für den "Einfamilienhausbau" in einem allgemeinen Wohngebiet in eingeschossiger Bauweise vor. Das Baugebiet ist erst teilweise realisiert, lediglich auf der Westseite der Planstraße sind die Baugrundstücke weitgehend bebaut bzw. verkauft. Die Baufläche östlich der Erschließungsstraße kann z. Z. noch nicht für eine Bebauung der Grundstücke erworben werden.

Die Erschließungsanlagen sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen sind weitgehend hergestellt.

2. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Änderung - Erweiterung - des Bebauungsplames ist erforderlich geworden, um dem weiteren örtlichen Eigenbedarf an Baugrundstücken, insbesondere für Wohnhausbauten, in eingeschossiger offener Bauweise Rechnung zu tragen.

Die Größe der Erweiterung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und um eine vertretbare Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage zu erreichen.

Entsprechend den Zielen der Gemeinde und der vorhandenen Bauund Nutzungsstruktur sollen neben einem bebauten Grundstück 8 weitere Grundstücke in einem Dorfgebiet (MD) erschlossen werden.

Um die vorhandene aufgelockerte Wohnstruktur in der südwestlichen Ortslage mit Dorfcharakter zu erhalten und weiterzuentwickeln, sind für den Änderungsbereich nachfolgende Festsetzungen getroffen worden:

- die Grundflächenzahl (GRZ) ist in angemessener Weise begrenzt worden,
- die zulässigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als 2. Wohnungen haben,
- die Gebäude sind nur als Einzelhäuser zulässig.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung für die angrenzenden Wohngebiete wird im vorliegenden Erweiterungsgebiet das Dorfgebiet in der Nutzung eingeschränkt. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Ställe für Tierhaltungen über 3 Großvieheinheiten werden nicht zugelassen.

Von diesen Betrieben oder Anlagen werden Belästigungen erwartet, wie z. B. Lärmbelästigungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr oder -Lärm und/oder Gerüche durch die Betriebe selbst.

In dem künftigen Baugebiet werden keine Immissionen durch Verkehr, durch die Landwirtschaft oder Gewerbe erwartet.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfordert eine Erweiterung des Plangeltungsbereiches um rd. 1,4 ha und ist aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel entwickelt worden.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beigehefteten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Der größte Teil des Plangeltungsbereiches bis auf die im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Verkehrsflächen befindet sich im Privateigentum.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

4. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

5. Versorgungseinrichtungen

Die vorgesehene Versorgung des Gesamtgebietes des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Brauchwasser, Löschwasser und Strom gilt auch für den vorliegenden Änderungsbereich (Erweiterungsbereich).

6. Entsorgungseinrichtungen

6.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Die Müllbeseitigung ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

6.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen zentralen Kläranlage zugeführt. Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des Sielverbandes Süder-miele geleitet.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist, sofern die Bodenverhältnisse es zulassen, zur Anreicherung des Grundwassers auf denselben in den Untergrund einzuleiten (z. B. durch Verrieselungsanlagen).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband und den Fachbehörden zu erfolgen.

7. Straßenerschließung

Die vorhandene Westerstraße ist als Erschließungsstraße für die angrenzenden Baugrundstücke festgesetzt worden.

Die Westerstraße wird aus Gründen einer wirtschaftlichen Erschließung und zur Verkehrsberuhigung mit einem reduzierten Straßenprofil festgesetzt. Die Verkehrssicherheit wird durch einen überfahrbaren Gehweg, der durch eine 50 cm breite Entwässerungsmulde von der Fahrbahn getrennt wird, gewährleistet.

-Der Gehweg wird an die Landesstraße 236 angebunden und wird bis an die Straße am alten Land (Bebauungsplan Nr. 1) ausgebaut.

8. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 3 zu den Pflichtstellplätzen

9 WE/3 = 3 Parkplätze

in ausreichender Anzahl an der Westerstraße als Längsparkplätze festgesetzt worden.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Errichtung der baulichen Anlagen auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) stellt nach dem Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein (LPflegG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 8 LPflegG soweit auszugleichen, wie dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich wird.

Durch die Realisierung des Baugebietes sind nachfolgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- teilweise Beseitigung der vorhandenen Knicks an den öffentlichen Verkehrsflächen der Westerstraße;
- Versiegelung von rd. 20 % der z. Z. landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Bebauung.

Die Gemeinde beabsichtigt, den "Eingriff" durch die Errichtung von Knicks an der nördlichen und an der südlichen Plangeltungsbereichsgrenze auszugleichen. Die Flächen sind
entsprechend nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Flächen zum
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt worden. Die
Errichtung der Knicks einschließlich der Bepflanzungen mit
standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgt durch die
Gemeinde. Die dauernde Unterhaltung (Knickpflege) wird den
künftigen Eigentümern übertragen.

Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit der unteren Landschaftspflegebehörde des Kreises Dithmarschen.

Weiterhin sind die vorhandenen Knicks und Bepflanzungen im Bereich der Grundstücke Nr. 6 und 7 zu erhalten. Diese Flächen sind entsprechend in der Planzeichnung Teil A nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzt worden.

10. Kosten

Die Erschließungskosten - Ausbau des Gehweges und der öffentlichen Parkplätze - werden derzeit auf rd. 50.000,-- DM geschätzt.

Die Westerstraße stellt eine vorhandene Erschließungsstraße dar. Die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen sind nach dem BauGB nicht erschließungsbeitragsfähig. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde übernommen.

Die Kosten für die Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig bei der Haushaltsplanung der Gemeinde berücksichtigt.

Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation und der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Sarzbüttel, den 13. AUG. 1992

GEMEINDE SARZBUTTEL SARZBUTHMARSCHEN

Gemeinde Sarzbüttel
- Bürgermeister -